

# Zentralblatt

für das

# Deutsche Reich.



Herausgegeben

im

## Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.  
 Cassier Nummern werden mit 20 Pf. für jeden achtseitigen Druckbogen berechnet.

XLIV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 6. Oktober 1916.

Nr. 45.

**Inhalt:** 1. Handels- und Gewerbetesen: Bekanntmachung zur Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Knochen, Rinderfüßen und Hornschländen . . . . . Seite 311  
 Neues Verzeichnis der regelmäßigen Untersuchungen unterliegenden und amtlich als den Anforderungen der

Internationalen Viehlaus-Konvention entsprechend erklärten Gartenbau- oder botanischen Anlagen, Schulen und Gärten . . . . . 312

2. Polizeiwesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete . . . . . 345

## 1. Handels- und Gewerbetesen.

### Bekanntmachung

zur Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Knochen, Rinderfüßen und Hornschländen vom 2. und 25. Mai 1916 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 103 und 114). Vom 5. Oktober 1916.

Auf Grund der §§ 3, 5 der Verordnung über den Verkehr mit Knochen, Rinderfüßen und Hornschländen vom 13. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 276) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1129) werden die Ausführungsbestimmungen vom 2. und 25. Mai 1916 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 103 und 114) wie folgt ergänzt:

1. Im § 3 Abs. 1 Zeile 1, Abs. 2 Zeile 1, 2 werden die Worte „Ole oder Fette“ ersetzt durch die Worte „Ole, Fette, Öl- oder Fettsäuren“.
2. Der § 3a erhält folgende Fassung:

#### § 3a.

Betriebe, bei denen Stoffe der im § 1 der Bekanntmachung über Ausdehnung der Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit Knochen, Rinderfüßen und Hornschländen vom 5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1129) genannten Art gewonnen werden, sind verpflichtet, die gewonnenen Stoffe dem Kriegskanzlei für pflanzliche und tierische Ole und Fette jedesmal dann anzubieten, wenn 100 Kilo-